

Verwendung der Ersatzzahlungen bei der Unteren Naturschutzbehörde (§15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)

Was vom Konto der Natur abgehoben wurde, soll ihm in möglichst „gleichartiger“ und „gleichwertiger“ Weise wieder zugeführt werden. Dies geschieht durch sog. Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen.

Sind Ausgleich oder Ersatz nicht möglich, so fordert §15 BNatSchG eine Ersatzzahlung, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum verwendet werden soll.

Im Landesrecht Hessen ist die praktische Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geregelt (siehe *Leitfaden Verwendung der Ersatzzahlungen in Hessen, 2020*). Die Ersatzzahlung wird für die unmittelbar von dem Eingriff betroffenen Gemeinden/für den betroffenen Landkreis reserviert.

Bewilligende Behörde für den Lahn-Dill-Kreis (ohne Wetzlar und seine Stadtteile) ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Größere bzw. Kreis-übergreifende Projekte werden von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Gießen bewilligt.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind grundsätzlich sowohl investive wie konsumtive Maßnahmen. Das sind in angemessenem Umfang alle geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Maßnahmentypen/Maßnahmen:

- Entbuschung (z. B. Ruderalstandorte und Sukzessionen), Freihalten von Waldwiesentälern
- Eingrünung (auch Dachbegrünung) von naturfernen Flächennutzungstypen (auch Schaffung von innerstädtischem Grün)
- Beseitigung von Landschaftsschäden, Rückbau von naturfernen Flächennutzungstypen, Entsiegelung
- Nutzungsaufgabe allgemein/im Grünland,
- Umwandlung von Acker in extensives Grünland
- Artenhilfsmaßnahmen im Innen- oder Außenbereich
- Anlage/Wiederherstellung von Biotopen oder Vernetzungslinien in ansonsten ausgeräumten Landschaften durch Saumraine, Gebüsche, Feldgehölzen sowie von Hecken
- Renaturierung von Fließgewässerrauen/-umfeld und/oder vom Fließgewässerbett sowie vom Fließgewässer und/oder vom Quellbereich
- Renaturierung von Stillgewässern
- Wiederherstellung oder Neuschaffung von sumpfigen, moorigen Flächen, Verlandungszonen oder Altarmen von Gewässern sowie Anlage von Flachwasserteichen
- Anlage von Amphibienbiotopen, Amphibienschutz- und Hilfsmaßnahmen
- Wiederherstellung oder Neuschaffung von Trockenrasen sowie von Feuchtwiesen

- Anlage, Wiederherstellung oder Sanierung von Streuobstwiesen sowie Pflanzung von Obstbäumen (auch Reihen, Alleen)
- Waldneuanlage mit bodenständigen Gehölzen
- Wiederherstellung von Waldwiesen und -lichtungen sowie Einbringung besonders landschaftstypischer Gehölze in Waldränder, Waldrandgestaltung durch Gebüsche etc.
- Anlage oder Sanierung von Feldholzinseln, Alleen, Einzelbaumpflanzungen
- Waldumbau in naturnahe Bestände
- Aufforstung von Bruch-, Aue- oder anderen naturnahen Wäldern
- Beseitigung invasiver Neophyten (ausschließlich mechanische Bekämpfung)
- Erwerb von Tauschflächen
- Sonstige Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (gesonderte Maßnahmenbeschreibung)

Die Ersatzzahlungen sind zweckgebundene Sonderabgaben. Die geförderten Maßnahmen müssen deshalb einen engen inhaltlichen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben.

§ 1 und 2 der Kompensationsverordnung (KV) sind sinngemäß anzuwenden.

Förderfähige Kosten:

- Projektbezogene Planungskosten (nicht isoliert: i. d. R. bis 10% der Gesamtkosten)
- Grunderwerb (i. d. R. nur im Zusammenhang mit einer Maßnahme)
- Projektbezogene Anwendungen
- Pflegemaßnahmen
- Kosten für Umweltbildung (z. B. Infotafeln) sind ggf. bis max. 10% der Gesamtkosten nur in Zusammenhang mit einem anerkannten Förderobjekt förderfähig (Einzelfallprüfung)

Nicht gefördert wird:

- Kauf von Maschinen
- Maßnahmen des technischen Umweltschutzes wie Abfallbeseitigung, Müllverbrennung etc.
- Reine Kartierungen und Forschungen
- Reine Planungs- oder Verwaltungsangelegenheiten
- Bücher o. a. Publikationen
- bei Vorzeitigem Beginn der Maßnahmen
- bei Rechtlicher Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme (z. B. als Kompensationsmaßnahme)
- wenn das Vorhaben aus einem anderen Programm gefördert wird.

Förderquote:

- i. d. R. 80% der förderfähigen Kosten, ausnahmsweise Vollfinanzierung bei besonderer Begründung.
- 100% bei Eigenregiemaßnahmen (siehe unten)

Mögliche Antragstellende:

- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Privatpersonen, Verbände, Vereine, Unternehmen

Einzureichende Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag

- Karte in geeignetem Maßstab (1:25.000)
- Flurkarte mit eingezeichneten Maßnahmen/betroffenen Grundstücken
- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
- Ggf. Begründung der Höherförderung (wenn mehr als 80 %ige Zuwendung beantragt wird)
- Bei Beantragung von Grunderwerb: Grundbuchauszug
- Finanzierungsplan/Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten
- Hinweise auf erforderliche Vergabeverfahren

Ggf. wird die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordern.

Ansprechpartner im Lahn-Dill-Kreis ist die Untere Naturschutzbehörde: umwelt@lahn-dill-kreis.de